Umweltrelevante Stellungnahmen

Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Anschreiben vom 11.07.2018

LANDESDIREKTION
SACHSEN

Freistaat
SACHSEN

Eingegangen
20. Aug. 2018
Bauer Tiefbauplanung GmbH

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Gemeindeverwaltung Neukirchen
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bettina Seiferth

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1547
Telefax +49 371 532-1929

bettina.seiferth@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C34-2417/431/16

Chemnitz,
16. August 2018

nachrichtlich an:

- LRA Erzgebirgskreis – Kreisplanung/Kreisentwicklung
- Planungsverband Region Chemnitz
- Bauer Tiefbauplanung GmbH

Erzgebirgskreis, Gemeinde Neukirchen
Bebauungsplan "Neue Grundschule Neukirchen"; Stand: 06/2018
Stellungnahme der oberen Raumordnungsbehörde
Schreiben des Planungsbüros vom 11. Juli 2018
Beratung vom 30. November 2017 und 1. Februar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 BauGB. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die obere Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Das Vorhaben steht mit den Belangen der Raumordnung im Einklang.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Neukirchen beabsichtigt einen Bebauungsplan für die neue Grundschule aufzustellen.

Die alte Grundschule ist zu klein geworden, der Hort ist überlastet und es fehlt eine ausreichend große Sporthalle. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen am alten Standort nicht, da keine Freiflächen zur Verfügung stehen. Ein neuer barrierearmer Standort ist deshalb dringend nötig.

Die ursprüngliche Planung vom Juli 2017 sah zunächst eine Fläche zwischen Neukirchen und Adorf vor. Diese Planung konnte aus raumordnerischen Gesichtspunkten jedoch nicht weiterverfolgt werden, da raumordnerische Ziele des wirksamen und auch des im Entwurf befindlichen neuen Regionalplanes

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

(Lage im Vorranggebiet Hochwasser, Vorranggebiet Natur- und Landschaft, Arten- und Biotopschutz sowie Regionaler Grünzug) verletzt wurden.

Dazu erfolgte eine Beratung am 30. November 2017 in der Landesdirektion Sachsen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einen neuen Standort zu finden. In einer weiteren gemeinsamen Beratung am 1. Februar 2018 konnte sich dann anhand der Untersuchung zu Alternativstandorten auf die vorliegende Planung geeinigt werden.

Die nunmehr geplante Fläche befindet sich an der Stollberger Straße und umfasst ca. 2,5 ha.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
- Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich)

3. raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich überein.

Anhand der Untersuchung zu Alternativstandorten kann die vorliegende Planung raumordnerisch akzeptiert werden. Auch wenn dieser Standort aktuell noch ziemlich losgelöst von der Bebauung wirkt, kann aufgrund der Lage zwischen dem Wohngebiet Forststraße, dem Eigenheimstandort „Jahnstraße“ und dem bestehenden Wohngebiet „Gartenstadt und Zentrum Neukirchen“ von einer gut - auch fußläufig - erreichbaren Lage ohne raumordnerische Restriktionen ausgegangen werden.

Zudem wurde von der Gemeinde in der letzten Beratung vorgetragen, die Siedlungsentwicklung von innen nach außen zukünftig zum neuen Standort der Schule schwerpunktmäßig weiter zu entwickeln, so dass langfristig ein integrierter Standort entstehen wird. Dies sollte auch so direkt in die Begründung aufgenommen werden. Empfohlen wird konkret auf die Entwicklungsabsichten in der Begründung einzugehen. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Eigenentwicklung sollten dazu auch Aussagen zu möglichen Aufhebungen (z. B. BP „Leukersdorfer Straße“) - wie in der Beratung angesprochenen - informativ aufgenommen werden.

Ein wirksamer Flächennutzungsplan ist nicht vorhanden, soll aber laut Gemeinde zeitnah erarbeitet werden.

4. Hinweise

Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1180131 eingetragen.

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Aus Sicht des Referates Baurecht ergehen folgende Hinweise:

Herr Seifert, Tel.: 0371/532 2513, *E-Mail: stefan.seifert@ldc.sachsen.de*

1. Die Gemeinde beabsichtigt, den geplanten Schulkomplex am westlichen Rand jener Freifläche anzuordnen, die sich zwischen der geplanten Anbindung des Wohngebietes Forststraße, der Stollberger Straße und dem Ortszentrum befindet.

Hierdurch befindet sich die Schule zwar in einer isolierten, von der umgebenden Bebauung abgerückten Lage, jedoch in einem Umfeld, welches zukünftig zur weiteren Entwicklung vorgesehen ist.

Insoweit wurden von Seiten der Landesdirektion, wir verweisen auf die Besprechungsergebnisse vom 1. Februar 2018, keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, jedoch darum gebeten, die weiteren Entwicklungsvorstellungen auch für jene Areale offenzulegen die an den geplanten Schulstandort angrenzen und den verbleibenden Raum der Freifläche ausfüllen.

Dies ist im Rahmen der beigefügten Prüfung von Standortalternativen erfolgt; die Gemeinde hat sich dort zur Entwicklung einer Mischbau,- Gemeinbedarfs,- bzw. Grünfläche bekannt, deren Ausformung allerdings einem späteren Flächennutzungsplan vorbehalten bleibt, zu dessen Aufstellung sich die Gemeinde im Rahmen der im Vorfeld geführten Besprechungen ebenfalls positiv geäußert hat. In der Begründung sollte hierauf und auf den Verfahrensstand eingegangen werden. Angeboten wurde von Seiten der Gemeinde im Vorfeld auch, Bebauungspläne aufzuheben, soweit diese Wohnnutzungen festsetzen und bislang noch nicht genutzt worden sind („Leukersdorfer Straße"). Auch hierüber sollte im nächsten Beteiligungsverfahren berichtet und der Verfahrensstand mitgeteilt werden.

2. Die benachbarten, wirksamen Bebauungspläne „An der Forststraße" (BP Nr. 2) und „Überplanung Gewerbegebiet Südwest, 8. Änderung" lassen auf den planerischen Willen schließen, in unmittelbarer Nähe der geplanten Schulzufahrt sowohl die Forststraße als Wohngebietszufahrt auszubauen, wie auch den Kreuzungsbereich der Forststraße mit der Stollberger Straße und der Gewerbegebietszufahrt zu ertüchtigen (geplanter Kreisverkehr).

Erläuterungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang, weshalb eine separate Plangebietszufahrt vorgesehen und nicht an die im Rahmen der obengenannten Pläne neukonzipierte Gebietserschließung angebunden werden soll. Eine separate Erschließung für die Schule wäre, sollte sie tatsächlich geplant sein, im Hinblick auf ggf. verzichtbare Mehraufwendungen und die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich zu hinterfragen.

3. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Forststraße" (BP Nr. 2) punktuell mit dem vorgelegten Plan "Neue Grundschule Neukirchen" im Bereich der Zufahrt überlagert. Auch dies ist erläuterungsbedürftig.

4. Im Rahmen der Untersuchungen zum Immissionsschutz (vgl. Umweltbericht „Schutzgut Mensch") sollte auch auf die Lärmwirkungen benachbarter Emittenten aus dem Gewerbegebiet eingegangen und der Straßenlärm (B 180) einer Betrachtung unterzogen werden.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung und integriert weitere fachliche Hinweise. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bettina Seiferth
Referentin Raumordnung

Eingegangen
09. Aug. 2018
Bauer Tiefbauplanung GmbH

KOPIE

PLANUNGSVERBAND
REGION CHEMNITZ

Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb.
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/Erzgeb.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 7. August 2018
Bearbeiter: Fr. Peters
Telefon: (0375) 289 405 23
E-Mail: claudia.peters@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

Bebauungsplan „Neue Grundschule Neukirchen" der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Folgende Unterlagen lagen dem Schreiben der Bauer Tiefbauplanung GmbH vom 11. Juli 2018 bei:
- Vorentwurf der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 25. Juni 2018
- Begründung des Vorentwurfes vom 25. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen" der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gebeten.

Sachverhalt
Erstmals lag dem Planungsverband Region Chemnitz das Vorhaben in Form des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen" vom 26. Juli 2017 zur Beurteilung vor. Die Gemeinde favorisierte damals zur Errichtung des Schulneubaus einen außerhalb jeglichen Bebauungszusammenhangs und im Vorranggebiet Arten und Biotopschutz, im Regionalen Grünzug, im Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) und im Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) liegenden Standort zwischen den Ortsteilen Neukirchen und Adorf. Der Planungsverband äußerte dazu mit Schreiben vom 22. August 2017 erhebliche Bedenken und stellte fest, dass die Planung mit den Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar ist. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes an diesem Standort wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2017 aufgehoben.

Nach erfolgter Standortalternativenprüfung liegt nun der Vorentwurf des Bebauungsplanes zur Stellungnahme vor. Der neue Standort befindet sich nördlich der Stollberger Straße und östlich der Forststraße im Ortsteil Neukirchen. Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 2,5 ha. Derzeit wird das Grundstück ackerbaulich genutzt. Die Zufahrt soll über die neu anzulegende Forststraße erfolgen. Es wird eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt, die zur Errichtung der Schule, eines Horts und von sportlichen Einrichtungen dienen soll.

Beurteilungsgrundlagen
Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABl Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung
Gemäß § 8 (2) Satz 1 Baugesetzbuch sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet.
Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. plant nunmehr in absehbarer Zeit die Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes. Dies wird seitens des Planungsverbandes angesichts der zahlreich entwickelten verbindlichen Bauleitplanungen positiv bewertet, da somit eine langfristige, strategische Zielvorstellung formuliert wird, die es möglich macht, das jeweils zu beurteilende Vorhaben, besser in eine Gesamtstrategie einordnen zu können.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen den gemäß Standortalternativenprüfung favorisierten Standort **keine grundsätzlichen Bedenken**.
Regionalplanerische Festlegungen gemäß Karte 2 „Raumnutzung" des rechtskräftigen Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge und Karte 1 „Raumnutzung" des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz stehen der Aufstellung eines Bebauungsplanes am favorisierten Standort nicht entgegen. Der Standort entspricht zwar nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen, eine Siedlung von innen nach außen zu entwickeln, aus der Standortalternativenprüfung ist jedoch glaubhaft zu entnehmen, dass der Siedlungszusammenhang langfristig hergestellt werden soll.

Es werden **folgende Hinweise** gegeben, die zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind:
Es ist zu prüfen, inwieweit die Gehölzreihe an der bestehenden Forststraße nicht durch eine Festsetzung im Bebauungsplan langfristig erhalten werden kann. Die Baumreihe wurde in Karte 13 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) als relevanter Multifunktionsraum für Fledermäuse festgelegt. Gemäß Grundsatz G 2.1.3.9 sollen die in Karte 13 festgelegten Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden. Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises bezüglich des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind erforderlich.

Der Standortalternativenprüfung sollte schlüssig zu entnehmen sein, warum Variante 2.1 , die aus unserer Sicht städtebaulich eigentlich zu favorisieren wäre, höhere Erschließungskosten verursacht und ein höheres Gefährdungspotenzial für die Kinder darstellt als die gewählte Vorzugsvariante, und somit auf Platz 2 rangiert.

Die Daten zur Bedarfsermittlung des Schulneubaus (Schülerzahlen, Geburten etc.) sind zur Entwurfsfassung zu aktualisieren. „Aktuelle Hochrechnungen für das Jahr 2017" (Vorentwurf Begründung des Bebauungsplanes, Seite 5) liegen für eine Planung vom 25. Juni 2018 bereits in der Vergangenheit.

In der Begründung des Bebauungsplanes sollte zudem erläutert werden, welche Pläne zur Nachnutzung der denkmalgeschützten alten Grundschule in der Ortslage bestehen. Ein ortsbildprägendes Gebäude in integrierter Ortslage sollte unbedingt zeitnah eine Nachnutzung erfahren.

Verfahrenshinweise
Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz am Verfahren zu beteiligen.
Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler
Landesdirektion Sachsen, Ref. 34
LRA Erzgebirgskreis
Bauer Tiefbauplanung GmbH

LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS

Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
33300

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Frau Fleischer
Industriestraße 1
08280 Aue

Eingegangen
20. Aug. 2018
Bauer Tiefbauplanung GmbH

Abteilung 3 Umwelt und Sicherheit
Referat Bauaufsicht
SG Kreisplanung/Kreisentwicklung

Bearbeiter/in:	Herr Wagner
Dienstgebäude:	Paulus-Jenisius-Str. 24 09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.:	A 1.33
Telefon:	03733 831-1049
Telefax:	03733 831-1057
E-Mail:	Sebastian.Wagner@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:	RB/nf
Ihre Nachricht:	11.07.2018
Unsere Zeichen:	614.521-18(245)-333(Wa)
Datum:	16.08.2018

Gemeinde Neukirchen
Bebauungsplan „Neue Grundschule Neukirchen“
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum geänderten Vorentwurf
hier: Stellungnahme des Landratsames Erzgebirgskreis

Bezug: - Schreiben des beauftragten Planungsbüros vom 11.07.2018
- Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht vom 25.06.2018
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 den o. g. Planentwurf gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange veranlasst.

Der o. g. Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Grundschule mit Hort und Turnhalle östlich der Forststraße zu schaffen. Das vormals begonnene Verfahren mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2017 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Neubau Grundschule Neukirchen“ zwischen den Ortsteilen Adorf und Neukirchen wurde aufgehoben, da das Gesamtvorhaben nicht mit den Zielen der Raumordnung und Regionalplanung zu vereinbaren war. Das Plangebiet stellt sich gegenwärtig als Ackerfläche ohne Gehölzbestand dar und umfasst eine Fläche von ca. 24.979 m².

Mit Schreiben vom 11.07.2018 wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gebeten.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:

Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Nestler **Tel.: 03735 601-6208**
Der geplante Bebauungsplan soll auf derzeit intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen (Ackerland) ausgewiesen werden. Die Planung verursacht Eingriffe in die Betriebs- und Wirtschaftsstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. In der Region sind 16 Landwirtschaftsbetriebe ansässig.

Die agrarstrukturelle Betroffenheit durch das Vorhaben ist durch den dauerhaften Flächenentzug, durch die dauerhafte Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten, die eventuelle dauerhafte oder vorübergehende Störung der Zuwegung und die mögliche dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes gegeben.

Die Flurstücke Nr. 670/2; 660/1 und 663/3 der Gemarkung Neukirchen sind bis zum 31.12.2030 verpachtet. Es bestehen somit Zweifel an der Verfügbarkeit über die Teilflächen der Flurstücke.

Aus Sicht der Agrarstruktur bestehen zum geplanten Bebauungsplan **Bedenken**.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde die Notwendigkeit der geplanten Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu begründen und insbesondere Ermittlungen zu Innenentwicklungspotentialen durchzuführen, zu denen Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Vorfeld der Erstellung des Planentwurfes wurden verschiedene Varianten untersucht. Im Ergebnis dessen, wurde sich für die vorliegende Variante entschieden. Das Erfordernis des Schulneubaues wurde unter Punkt 1 der Begründung zum Bebauungsplan erläutert. Jedoch sollte in der Begründung noch stärker herausgestellt werden, dass sich die geplante Siedlungsentwicklung entsprechend des Bedarfs nur an den jetzt geplanten Standort vollzieht, damit keine weiteren Außenbereichsflächen (Landwirtschaftsflächen) in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob nicht realisierte Planungen aufzuheben sind und wenn möglich der landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Der Planentwurf steht zudem der Zielvorgabe des Freistaates Sachsen entgegen, bis 2020 die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 2 ha pro Tag zu reduzieren.

Denkmalschutz
Bearbeiter: Herr Schulz **Tel.: 03733 831-4100**
Nach Prüfung im Fachbereich Denkmalschutz wird mitgeteilt, dass zu oben genanntem Bebauungsplanvorentwurf aus denkmalpflegerischer und archäologischer Sicht keine Einwände bestehen.

Bei Erdarbeiten (Erschließungs-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) können archäologische Bodenfunde auftreten, die vor Zerstörung zu sichern sind. Deshalb sind die bauausführenden Firmen durch den Bauherrn auf die Meldepflicht bei Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen. Im TEIL B: TEXTTEIL: Punkt II. HINWEISE sollte der Hinweis auf die „Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG“ aufgenommen werden.

Schulen und Sport
Bearbeiter: Herr Hiemann **Tel.: 03733 831-2253**
Die Grundschule Neukirchen ist in einem Gebäude untergebracht, das vor 120 Jahren errichtet wurde und nicht mehr den Anforderungen einer modernen und zukunftsorientierten Schule gerecht wird. Mit dem Neubau einer Grundschule mit allen erforderlichen Einrichtungen (Pausenhof,

Sportplatz, Sporthalle und Hortbereich) kann die Gemeinde Neukirchen die neuen schulischen und pädagogischen Anforderungen an eine moderne Grundschule bewusst umsetzen. Außerdem erhöht die Gemeinde die Attraktivität Ihres Grundschulstandortes.

In der Grundschule Neukirchen werden seit Jahren ca. 200 Schülern in 2 stabilen Klassen je Klassenstufe unterrichtet. Die Prognose für die Entwicklung der Schülerzahlen im Schulreport 2018 des Landesamtes für Schule und Bildung zeigt mittel- und langfristig eine stabile Zweizügigkeit der Grundschule Neukirchen auf.

Der Fachbereich Schulen und Sport erhebt zum Bebauungsplan „Neue Grundschule Neukirchen" in der Gemeinde Neukirchen keine Einwände.

Immissionsschutz
Bearbeiter: Frau Pechmann **Tel.: 03771 277-6115**
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum geänderten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes.

Hinweis:
Die bei der Baumaßnahme einzusetzenden Maschinen und Geräte müssen den Anforderungen des § 3 der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) genügen. Als Stand der Technik hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch von Bauarbeiten verursachte Geräusche ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen heranzuziehen.

Lärmintensive Tätigkeiten sind generell auf die Tageszeit gemäß den Festsetzungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen" (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu beschränken. Das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm" wird als Anlage 01 beigelegt und sollte beachtet werden.

Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz
Bearbeiter: Frau Kolonko **Tel.: 03735 601-6141**
Aus Sicht des Fachbereiches Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz bestehen keine Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf. Die Flächeninanspruchnahme ist entsprechend durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden Entsieglungsmaßnahmen befürwortet.

Naturschutz
Bearbeiter: Frau Heyner **Tel.: 03771 277-6203**
Durch das Vorhaben werden keine nach den §§ 13 bis 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- und SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000" sowie besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 21 SächsNatSchG betroffen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Neukirchen, sodass ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 SächsNatSchG vorliegt. Verursacher von Eingriffen sind wegen § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen und, sofern unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen, diese dem § 15 Abs. 2 BNatSchG folgend durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entweder auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Wegen § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffs in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie über die vorgesehenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Diese Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Die Verfügbarkeit der dafür vorgesehen Flächen sollte nachgewiesen werden.

Die vorgelegte Flächenbilanzierung für die derzeitige Vorzugsvariante erfolgte auf der Grundlage der „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen", erarbeitet vom Institut für Landschafts- und Umweltplanung der TU Berlin im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft Dresden. Der daraus ermittelte Wert ergab, dass der flächige Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kompensiert werden kann. Als Ersatzmaßnahme erfolgt die Anlage einer Baumreihe mit Feldhecke. Gegen diese Ersatzmaßnahme bestehen seitens des Fachbereiches keine Einwände.

Die Ersatzmaßnahme ist als Festsetzung in den Planunterlagen aufzunehmen. Die Fertigstellung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Ausfall einzelner Gehölze sind diese durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Eine Anwachspflege durch Vorbereitung der Pflanzflächen ggf. Bodenverbesserung der Pflanzlöcher; bei Heistern und Hochstämmen müssen die Pflanzen durch einen Baumpfahl gestützt werden; eine Bewässerung der Pflanzen ist zu gewährleisten.

Sofortpflege:
In den ersten Jahren sind die Gehölze vor allem gegen Verbissschäden durch Schutzmanschetten, Drahtgitter, Wildschutzzaun zu sichern. Ebenfalls sind die Gehölze vor dem Überwachsen durch Gräser und Wildkräuter zu schützen (mähen, aussicheln).

Hinsichtlich der Pflanzenartenauswahl (Pflanzlistenvorschläge) wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen anstatt der Rosa rugosa – Kartoffelrose, Rosa canina - Hunds-Rose oder Rosa corymbifera - Hecken-Rose sowie als Ersatz für den Viburnum lantana - Wolliger Schneeball den Viburnum opulus - Gemeinen Schneeball, anzupflanzen.
Ebenfalls ist die Schlehe - Prunus spinosa in die Artenliste aufzunehmen.
Der Acer negundo und Acer ginnala sind nicht anzupflanzen (nicht heimisch). Als Ersatz dafür wird die Vogelbeere – Sorbus aucuparia, die Mehlbeere – Sorbus aria oder auch andere Wildobstsorten z. B. die Wild-Birne - Pyrus pyraster empfohlen.

Auch die Anpflanzung von einheimischen, regionaltypischen halb- bis hochstämmigen Obstgehölzen ist zu prüfen (Grundschule - ggf. im Rahmen eines Schulgartens oder für den Sachkundeunterricht). Folgende Sorten sind für diesen Standort zu empfehlen:

Äpfel: Herrnhut, Jacob Lebel, Dülmener Rosenapfel, Bohnapfel, Goldparmäne, Klarapfel;

Birnen: Clapps Liebling, Conferenzbirne, Gellerts Butterbirne, Petersbirne, Gute Graue;

Pflaumen: Viktoriapflaume, Wangenheim, Anna Späth;

Kirschen: Altenburger Melonekirsche, Badeborner, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche.

Siedlungswasserwirtschaft
Bearbeiter: Frau Grän - Wasserschutzgebiete **Tel.: 03735 601-6195**
Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht des Trinkwasserschutzes keine Einwände. Es wird kein festgesetztes Wasserschutzgebiet berührt.

Bearbeiter: Frau Plorin - Abwasser **Tel.: 03735 601-6173**
Die Aussage im Textteil zur Sicherstellung der geordneten Abwasserbeseitigung ist zu pauschal formuliert, um eine gesicherte Erschließung zu bestätigen, insbesondere die Niederschlagswasserbeseitigung betreffend.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es hydraulische Engpässe in dem in der Forststraße befindlichen Regenwasserkanal des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge, die eventuell die Errichtung einer Regenrückhaltung erforderlich macht, wofür im Plan eine Fläche vorgehalten und gekennzeichnet werden muss.

Brandschutz
Bearbeiter: Herr Ackermann **Tel.: 03733 831-5262**
Löschwasser:
Für das Plangebiet sollte ein Löschwassernachweis erbracht werden. Die Grundlage ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW Seite 6 Tabelle. Dort werden 96 m^3/h für 2 Stunden gefordert. Bei der Nutzung von Hydranten sollte darauf geachtet werden, dass die Feuerwehren möglichst keine Zufahrtstraßen mit den Schläuchen im Einsatz queren müssen (Unfallschutz).

Befahrung:
Die Zufahrten zu den Gebäuden und den Löschwasserentnahmestellen sind so herzustellen, dass sie der DIN 14090 entsprechen. Weiterhin sind auch Leiterstellflächen und Wendeflächen für die Feuerwehr mit vorzusehen.

Vermessung
Bearbeiter: Herr Rauschenbach **Tel.: 03733 831-4245**
Gegen o. g. Vorentwurf bestehen keine Einwände. Die Bezeichnungen der im Plangebiet liegenden Flurstücke entsprechen dem aktuellen Katasterstand.

Kreisstraßen
Bearbeiter: Herr Hennig **Tel.: 03771 277-7150**
Nach Prüfung wird mitgeteilt, dass zu oben genanntem Vorhaben keine Einwände bestehen. Es ist keine Kreisstraße betroffen.

Hinweis:
Da die Staatsstraße S 258 betroffen ist, sollte unbedingt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) einbezogen werden.

Senioren- und Behindertenbeauftragte
Bearbeiter: Frau Dittrich **Tel.: 03771 277-1060**
Die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen werden mit der Planung berührt. Folgende gesetzlichen Grundlagen sind zu berücksichtigen:

- § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB
- § 4 BauGB
- § 8 Abs. 5 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- § 8 Abs. 5 BGG i. V. m. DIN 18040-3:2014-12 i. V. m. 18040-1

Kreisplanung
Bearbeiter: Frau Fleischer Tel.: 03733 831-1042
Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Entsprechende landesplanerische Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Region Chemnitz sind zu berücksichtigen.
Es wird empfohlen, den Planungsverband Region Chemnitz (Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau) am Verfahren zu beteiligen.

Nachfolgende Fachbereiche wurden ebenfalls beteiligt. Sie äußerten keine Bedenken oder Hinweise:
Baurecht - Frau Kleiner - Tel.: 03733 831-4171
Ländliche Entwicklung/ Flurneuordnung - Frau Aßmann - Tel.: 03735 601-6240
Verkehrsrecht - Herr Kaden - Tel.: 03771 277-7106
Öffentlicher Gesundheitsdienst - Frau Kunz - Tel.: 03771 277-3315
Forst - Frau Mann - Tel.: 03735 601-6306
Wasserbau - Frau Giesa - Tel.: 03771 277-6168

Sonstige Hinweise:
Kampfmittel
Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Baubereich eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt nicht zuständig.

Rettungswesen
Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

Abfallentsorgung
Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband):
Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrere Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.
Mit Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2016 können sich insbesondere aufgrund §§ 77d - 77j TKG Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, ergeben.

Allgemeine Anmerkungen
Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Wir bitten Sie, bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis folgende Unterlagen einzureichen:
Planzeichnung mit Begründung 3fach in Papierform sowie zusätzlich in elektronischer Form (PDF-Datei).

Außerdem bitten wir die Mitteilungen zum Abwägungsergebnis möglichst per E-Mail an folgende Adresse zu schicken: kreisplanung@kreis-erz.de.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Vorberg
Sachgebietsleiter

Anlagen
01 – Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Anlage 1

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesgesetzgeber hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind, siehe hierzu die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160.

Folgende Immissionsrichtwerte sind festgesetzt:

a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, **70 dB(A)**

b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,
tagsüber **65 dB(A)**
nachts **50 dB(A)**

c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,
tagsüber **60 dB(A)**
nachts **45 dB(A)**

d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,
tagsüber **55 dB(A)**
nachts **40 dB(A)**

e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,
tagsüber **50 dB(A)**
nachts **35 dB(A)**

f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
tagsüber **45 dB(A)**
nachts **35 dB(A)**

Als Nachtzeit gilt in diesem Zusammenhang die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Baustellen sind so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen - § 11, Abs. 1 SächsBO. Auf Baustellen sind lärmarme Baumaschinen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Dazu gehört auch eine dem Schallschutz der unmittelbar betroffenen Nachbarschaft berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Für eine Reihe von Baumaschinen hat die Europäische Gemeinschaft Schallleistungs-pegel festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Diese Baumaschinen tragen eine Kennzeichnung mit Angabe ihres garantierten Schallleistungspegels. Bei der Vergabe von Bauarbeiten sollen vorzugsweise als lärmarm ausgewiesene Baumaschinen gewählt bzw. vorgeschrieben werden. Solche Baumaschinen sollen insbesondere auf Baustellen in Kurgebieten, reinen Wohngebieten, in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und - soweit es sich um unaufschiebbare Arbeiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im besonderen öffentlichen Interesse handelt - während der Nacht eingesetzt werden.
Außer in reinen Industrie- und Gewerbe-gebieten sind geräuschintensive Bauarbeiten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr grundsätzlich unzulässig.

Hinweis:

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der Beurteilungspegel den Richtwert für das entsprechende Gebiet überschreitet.
Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
Freistaat SACHSEN

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Eingegangen
16. Juli 2018
Bauer Tiefbauplanung GmbH

Ihr Ansprechpartner
Dr. Udo Lorenz

Durchwahl
Telefon (0351) 4 84 30-522
Telefax (0351) 4 84 30-599

Udo.Lorenz@
lfd.smi.sachsen.de

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
II.1-2552/18/07/12

Dresden,
12. Juli 2018

Neukirchen, Erzgebirgskreis, Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen"
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11. Juli 2018 erhielten wir von Ihnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen" der Gemeinde Neukirchen mit der Bitte um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen den o. g. Vorentwurf bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Udo Lorenz

Dr. phil. Udo Lorenz
Gebietsreferent

D/Landratsamt Erzgebirgskreis
Untere Denkmalschutzbehörde
Frau Grimm
D/LfD Akte

Hausanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
Schloßplatz 1
01067 Dresden

www.denkmalpflege.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über Straßenbahnhaltestellen Theaterplatz, Altmarkt und Pirnaischer Platz

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

LANDESAMT
FÜR ARCHÄOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

Eingegangen
30. Juli 2018
Bauer Tiefbauplanung GmbH

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Ihr Ansprechpartner
Dr. Christiane Hemker

Durchwahl
Telefon +493518926673
Telefax +493518926999

e-Mail
Christiane.Hemker@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom
11.07.2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/30/348-2018/18675

Dresden,
24.07.2018

Stellungnahme zum Bauvorhaben Neukirchen, Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen", Lkr. Erzgebirgskreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. BV keine Einwände. Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Hemker
Referatsleiterin Südwestsachsen

D/ UD ERZ

Landesamt
für Archäologie

Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie Sachsen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit Straßenbahnlinie 7 – Industriepark Klotzsche
Buslinie 70 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

2018/21103

SÄCHSISCHES OBERBERGAMT | Freistaat SACHSEN

Eingegangen
14. Aug. 2018
Bauer Tiefbauplanung GmbH

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom
11.07.2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/3105/99-2018/21103

Freiberg,
10. August 2018

Vorentwurf des Bebauungsplanes "Neue Grundschule Neukirchen"
Gemarkung Neukirchen, Gemeinde Neukirchen,
Landkreis Erzgebirgskreis (lt. Lageplan)

Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange 2018/1200

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 11. Juli 2018 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Unmittelbar südlich der Kreuzung Stollberger Straße/Forststraße befindet sich der alte „Wolfschacht". Der ca. 30 m tiefe Schacht wurde vermutlich verfüllt. Nähere Angaben liegen uns dazu nicht vor. Aufgrund der relativ großen Entfernung kann daraus jedoch keine Gefährdung für das Vorhaben abgeleitet werden.

Da das geplante Vorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben vom zuständigen Bauverantwortlichen visuell auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter http://www.oba.sachsen.de/258.htm.

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMT

Freistaat
SACHSEN

Weitere Belange des Sächsischen Oberbergamtes sind nach den uns vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Eingegangen
20. Aug. 2018
Bauer Tiefbauplanung GmbH

Ihr Ansprechpartner/-in
Doreen Brandl
Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2111
Telefax +49 351 2612-2099

Doreen.Brandl@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom
11.07.2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/53/8

Dresden, den 15.08.2018

Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen" in Neukirchen, Erzgebirgskreis - Fassung vom 25.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

[1] Anschreiben des Ingenieurbüros Bauer Tiefbauplanung aus Aue (Frau Nadine Fleischer) vom 11.07.2018 mit [2]
[2] Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.: Vorentwurf Bebauungsplan „Neue Grundschule Neukirchen" bestehend aus Planzeichnung mit Textfestsetzungen, Begründung und 3 Anlagen; aufgestellt durch Bauer Tiefbauplanung aus Aue, Stand 25.06.2018
[3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Bohrungsdatenbank und Geodatenarchiv der Abteilung Geologie
[4] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten" (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

10 Jahre Täglich für ein gutes Leben.

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 1
01326 Dresden

www.sachsen.de/lfulg

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Buslinie 63
Haltestelle Pillnitzer Platz

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

[5] Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates, vom 05.12.2013
[6] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG stehen der Planung keine rechtlichen Bedenken entgegen. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung empfehlen wir aber, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz zu berücksichtigen (siehe Punkt 2).

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Wir empfehlen die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise in die weitere Planbearbeitung einzubeziehen.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt.

2 Hinweise natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.

Auf Grundlage der EU-Richtlinie [5] wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz [6] verabschiedet. In diesem wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:

- Ansprechpartner - Stefan Gatermann
  Telefon: (0371) 46124-221
  Telefax: (0371) 46124-299
  E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de
  Internet: www.smul.sachsen.de/bful

Beratung jeden Werktag per Telefon oder E-Mail; individuelle Terminvereinbarung für die Büros in Chemnitz oder Bad Schlema möglich.

- Besucheradresse:
  Öffnungszeiten: dienstags 09:00 – 11:30 Uhr und 12:30 – 16:30 Uhr
  Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema (im Rathaus)
  Telefon: (03772) 3804-27
- Kontaktadresse:
  Staatl. Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft,
  2. Landesmessstelle für Umweltradioaktivität
  Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz

3 Hinweise Geologie

3.1 Geologie und Hydrogeologie

Das Plangebiet befindet sich aus geologischer Sicht innerhalb der Vorerzgebirgssenke. Der anstehende Festgesteinsuntergrund wird von Schluff-/Tonsteinen mit Sandstein- und Konglomerathorizonten der Leukersdorf-Formation aus der Zeit des Rotliegenden gebildet. An Ihrer Oberfläche liegen die Rotliegendgesteine in verwitterter bis zersetzter Form mit Lockergesteinseigenschaften vor. Die Verwitterungszone wird im Plangebiet durch pleistozänen Lößlehm und Hanglehm überlagert.
Aus hydrogeologischer Sicht tritt oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb stückig ausgebildeter Bereiche der Verwitterungszone auf. Der Zwischenabfluss unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. Das anstehende Halbfestgestein stellt einen kombinierten Kluft- und Porengrundwasserleiter dar.

3.2 Baugrunduntersuchungen und Lagerstättengesetz

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für die angestrebten Neubauvorhaben zu erlangen, werden standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. EC 7-2 empfohlen. Die dafür erforderlichen Baugrundbohrungen bitten wir vor Beginn beim Geologischen Dienst Sachsens, Abteilung Geologie des LfULG, anzumelden und die Ergebnisse an unsere Einrichtung zu übergeben (vgl. § 4, 5 Lagerstättengesetz).

3.3 Vorhandene Geodaten

Innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung liegen in [3] geologische Archivbohrungen vor, die lagemäßig unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de (→„Karten und GIS-Daten“ →interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) recherchiert werden können. Zur Übergabe dieser Geodaten an Interessenten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de mit Angabe der Bohrungsnummer notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten in die Vorbereitung künftiger Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

3.4 Versickerungseignung

Die Stellflächen sind laut [2] in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Die oberflächennahen Baugrundschichten stellen frost- und wasserempfindliche Baugrundeinheiten mit geringer Eignung zur Versickerung dar. Wir empfehlen, das Erdplanumsniveau entwässerungswirksam auszubilden.

Mit freundlichen Grüßen

Doreen Brandl
Sachbearbeiterin